



Bundesvertretung  
Richter und Staatsanwälte

An das  
Präsidium des Nationalrates  
([https://www.parlament.gv.at/  
PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme](https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme))

Bundesministerium für Finanzen  
GZ: 2022-0.360.224  
[e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)

Wien, am 30. Mai 2022

## **Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2022 – AbgÄG 2022**

Zum genannten Gesetzesvorhaben nimmt die Bundesvertretung Richter\*innen und Staatsanwält\*innen in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst (GÖD) in Abstimmung mit dem gewerkschaftlichen Betriebsausschuss des Bundesfinanzgerichts wie folgt Stellung:

### **1. Bundesabgabenordnung BAO**

Einleitend wird auf die bereits dem Dienstgeber übermittelten Konzepte der GÖD und der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (RiV) hingewiesen, die insbesondere eine Verfahrensbeschleunigung und Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften (VwGVG bzw BAO) bewirken. Beispielfhaft wird auf die vorgeschlagene Normierung

- einer verkürzten Entscheidungsausfertigung,
- eines abgabenrechtlichen Vergleiches,
- von Voraussetzungen für die Senatszuständigkeit hingewiesen.

- Zu § 183 Abs 3 und 270 BAO (**Verfahrensförderungspflicht** und Neuerungsbeschränkung):

Die durch diese Bestimmungen eingeführte (bedingte) Neuerungsbeschränkung wird grundsätzlich begrüßt und kann in Einzelfällen zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen.

- Zu § 269 Abs 2a BAO (**Abgabeberechnung** durch die Amtspartei - Verordnungsermächtigung):

Die Ermittlung des festzusetzenden Abgabebetrages ist für das Bundefinanzgericht in Fällen mit komplexen Berechnungserfordernissen regelmäßig mit erheblichem Aufwand verbunden. Die Möglichkeit, die Abgabenbehörde mit der Abgabeberechnung zu beauftragen wäre eine wesentliche Maßnahme zur Effizienzsteigerung des Rechtsmittelverfahrens und wird daher ausdrücklich begrüßt.

- Zu § 276 Abs 3 (Beratung und Beschlussfassung des Senates im **Umlaufweg**):

Die vorgesehene Bestimmung wird kritisch gesehen.

Umlaufbeschlüsse sollten grundsätzlich nur in Ausnahmefällen (wie zB aus pandemiebedingten Gründen) gefasst werden können.

Bei Umlaufbeschlüssen ist die Beratung unter Mitgliedern des Senates nicht oder nur eingeschränkt möglich. Der Austausch von Argumenten und Gegenargumenten wird erschwert, was sich negativ auf die Qualität der Rechtsprechung und uU auch auf deren Akzeptanz auswirken kann.

Die BAO sieht ausschließlich Senate mit Laienbeteiligung vor. Der Zweck der Beteiligung von Laien an der Rechtsprechung würde durch Umlaufbeschlüsse weiter reduziert werden. Gerade die Laienbeteiligung bedarf für deren Wirksamkeit einer unmittelbaren und detaillierten Diskussion im Senat.

Anders ist das bei reinen Berufsrichtersenate zu sehen, solche sind aber in den BAO Verfahren regelmäßig nicht vorgesehen.

Jedenfalls sollte vor Einführung einer derartigen Regelung eine eingehende Diskussion in Hinblick auf den gesetzlichen Richter und über die praktische Durchführung von Umlaufbeschlüssen ohne unmittelbare Beratung stattfinden:

- Wie erfolgt in diesem Fall die konkrete Senatszusammensetzung?
- Sind immer die\*der erstgenannte Laienbeisitzer\*in der jeweiligen Beisitzer\*innen-Listen heranzuziehen?
- Wie werden die Akten an die Senatsmitglieder übermittelt; wie wird der Sachverhalt erörtert?
- Wie erfolgt die Einbindung der Laienrichter\*innen ins Ermittlungsverfahren?

Will man Senatsverfahren effizienter regeln, so sollten grundsätzliche Überlegungen angestellt werden. Im Abgabeverfahren besteht nämlich für die Beschwerdeführer\*innen uneingeschränkt die Möglichkeit, die Entscheidung durch einen Senat zu beantragen.

Wie seit Jahren wiederholt von GÖD und RiV angeregt, wären daher anstelle bzw zusätzlich zum bloßen Antragserfordernis sachliche Kriterien für die Senatszuständigkeit anzudenken. Alternativ könnte die Senatszuständigkeit – zB nach dem Vorbild des § 12 Abs 1 Z 2 VwGG - eingeschränkt werden.

## **2. Bundesfinanzgerichtsgesetz BFGG**

Zu **§ 5 Abs 2 BFGG** (unbeschränkte Übertragung von **Justizverwaltungsagenden**):

Die Empfehlung des Rechnungshofs, auf die in den EB Bezug genommen wird, besagt lediglich, dass die Aufgaben der inneren Revision Personen, die nicht in die operativen Prozesse eingebunden sind, zu übertragen wären. Damit soll die innere Revision, die bisher vom Präsidenten wahrgenommen wird, eben an andere Personen, nicht notwendig an Richter\*innen übertragen werden.

Die Übertragung der Leitung der inneren Revision an eine\*n Richter\*in (zB wie in der ordentlichen Gerichtsbarkeit idR an die\*den Vizepräsident\*in) wird begrüßt.

Nicht begrüßt wird die mit dieser Bestimmung dem Präsidenten grundsätzlich eingeräumte Möglichkeit, einer nicht begrenzten Anzahl von Richter\*innen (alle) Justizverwaltungs-Agenden zu übertragen.

Die Übertragung von Justizverwaltungs-Agenden auf Richter\*innen geht zu Lasten der Rechtsprechungskapazität. Nicht ohne Grund sieht daher das GOG (zB in § 43, auf den die EB Bezug nehmen) Justizverwaltungs-Quoten vor (für OLGs im Wesentlichen 1,2 vH der dem OLG Sprengel zugewiesenen Richter:innenplanstellen; derzeit [März 2021] Wien 8,6; Graz 3,6; Linz 3,8; Innsbruck 2,5). Diese Quoten orientieren sich umfangmäßig und inhaltlich an den zu übertragenden Aufgaben und binden entsprechend Richter:innenplanstellen.

Es wird daher angeregt, diese ins Auge gefasste Bestimmung entweder ersatzlos zu streichen (die für Justizverwaltungssachen in der Geschäftsverteilung vorgesehenen VBÄ im Bundesfinanzgericht übersteigen schon derzeit die vergleichbaren Quoten der ordentlichen Gerichtsbarkeit deutlich), oder zumindest in Anlehnung an § 43 GOG eine angemessene Justizverwaltungs-Quote zu normieren.

## **3. Finanzstrafgesetz**

Das Abgabenänderungsgesetz 2022 wird zum Anlass genommen auch eine langjährige Anregung auf Anpassung des **§ 62 Abs 3 FinStrG** an die Verwaltungsgerichtsstruktur zu wiederholen. Es wird die Streichung der Wortfolge: „... eines Senates für Finanzstrafrecht ...“ angeregt.

§ 62 Abs 3 FinStrG lautet: „Die Entscheidung über alle anderen Rechtsmittel obliegt einem Richter eines Senates für Finanzstrafrecht beim Bundesfinanzgericht als Einzelrichter.“

Die Bestimmung hat in der Praxis zur Folge, dass Richter\*innen, die als Einzelrichter\*innen für Finanzstrafsachen tätig sind, in der Geschäftsverteilung auch nur als 2. oder 3. Vertreter\*in von Beisitzer\*innen von Finanzstraf-Senaten geführt werden, ohne jemals tatsächlich in einem solchen tätig zu werden.

Die Streichung der Wortfolge: „... *eines Senates für Finanzstrafrecht* ...“ hätte keine Auswirkung auf die Rechtsprechung, würde aber zu einer Entflechtung in der Geschäftsverteilung des BFG beitragen und eine Fehlerquelle beseitigen. Diese Bestimmung ist nur historisch erklärbar, zwischenzeitlich aufgrund der Schaffung des Bundesfinanzgerichtes aber überholt und damit obsolet geworden.

Dr. Martin Ulrich  
Vorsitzender

MMag. Elisabeth Brunner  
Vorsitzender Stellvertreterin